

SecCommerce Informationssysteme GmbH
Obenhauptstraße 5
D-22335 Hamburg
Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareprodukte

1. Anwendung

- 1.1.** Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der SecCommerce Informationssysteme GmbH (im folgenden SecCommerce genannt). Alle Verweise des Auftraggebers auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit als nichtig erklärt. Andere als die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann Bestandteil von Verträgen, wenn dies explizit von SecCommerce bestätigt wird.
- 1.2.** Alle Vereinbarungen zwischen SecCommerce und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Im Zweifelsfall gelten Angebot und Auftragsbestätigung der SecCommerce.
- 1.3.** SecCommerce hält sich vier Wochen an ihre Vertragsangebote gebunden. SecCommerce wird die Annahme von bindenden Vertragsangeboten durch den Auftraggeber innerhalb dieser vier Wochen akzeptieren.
- 1.4.** Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum der SecCommerce (siehe Punkt 4) und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

2. Liefergegenstand

- 2.1.** SecCommerce stellt die Software (lauffähige Maschinenprogramme, Handbuch) entsprechend der Produktbeschreibung und der Preisliste per Download zur Verfügung.
- 2.2.** Die technischen Einsatzmöglichkeiten und –bedingungen der Programme (z.B. in Bezug auf Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt.

3. Vertragsgegenstand

SecCommerce gewährt dem Auftraggeber ein nicht übertragbares, nicht-exklusives Nutzungsrecht für die im Produktschein aufgeführten Softwareprodukte (im folgenden als Produkte bezeichnet) auf den im Produktschein aufgeführten Computersystemen. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind unter Punkt 5 näher beschrieben.

4. Urheberrecht

- 4.1** Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SecCommerce zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen nur die unter Punkt 5 genannten nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 4.2** Gesetzlich und vertraglich untersagt sind insbesondere jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren der Produkte, jedes nicht ausdrücklich erlaubte Weitergeben der Produkte und die Entwicklung ähnlicher Produkte unter Benutzung der SecCommerce-Produkte als Vorlage.

5. Nutzungsrecht

- 5.1.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich die im Vertrag (Produktschein) genannten Produkte zu nutzen, selbst wenn er technisch auch auf andere Produkte zugreifen kann. Die Produkte dürfen dabei nur in einer Installation (im folgenden als Produktionssystem bezeichnet) produktiv genutzt werden und zwar für nicht mehr als die vertraglich vereinbarten User und Computersysteme.
- 5.2.** Der Auftraggeber erhält das Recht, die vertragsgegenständlichen Produkte zusätzlich auf einem Testsystem und einem Back-up-System zu nutzen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gleichzeitige Nutzung des Produktionssystems und des Back-up-Systems nicht möglich ist. Insbesondere ist dem Auftraggeber kein „Load Balancing“ zwischen diesen Systemen erlaubt.
- 5.3.** Jede weitere Produktnutzung auf zusätzlichen/anderen Computersystemen oder für eine höhere Anzahl von Usern ist in einem separaten Vertrag mit SecCommerce zu regeln und erst ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die entsprechend anfallenden zusätzlichen Lizenzgebühren entrichtet werden oder dem SecCommerce schriftlich zustimmt. User sind Anwender, denen vom Auftraggeber direkt oder indirekt Rechte zur Produktnutzung eingeräumt werden.
- 5.4.** Das Nutzungsrecht des Auftraggebers ist auf das im Produktschein angegebene

Betriebssystem beschränkt.

- 5.5.** Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Produkte erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Handbuch darf nur für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke der SecCommerce nicht verändern oder entfernen.
- 5.6.** Bei der Lieferung der Produkte aufgrund der Bestellung des Auftraggebers beginnen die Befugnisse des Auftraggebers mit Eingang der Produkte beim Auftraggeber. Für Produkte, die er nicht aufgrund seiner ersten Bestellung bekommt, sondern z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, beginnen diese Befugnisse, sobald er die Programme auf einer Festplatte speichert oder in einer CPU verarbeitet. Sobald er die neuen Programme produktiv nutzt, erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassenen und nun ersetzten Programme seine Befugnisse zur Nutzung.
- 5.7.** Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Produkte Dritten zur gewerblichen Nutzung anzubieten. Ausnahmen sind Dritte, an denen der Auftraggeber die (aktienrechtliche) Mehrheit besitzt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, bei SecCommerce Corporate Lizenzen für die Produkte zu erwerben. Der Weiterverkauf an Dritte ist dem Auftraggeber nur dann gestattet, wenn er Namen und Anschrift des Käufers nennt und der Käufer die Geschäftsbedingungen der SecCommerce akzeptiert.
- 5.8.** Eine weitergehende als die vertraglich vereinbarte Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber ohne Zustimmung der SecCommerce führt zum sofortigen Verlust der Nutzungsrechte. SecCommerce behält sich das Recht vor, entsprechende Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Die Regelungen aus Punkt 15 sind ergänzend anzuwenden.
- 5.9.** Dem Auftraggeber ist eine Veränderung der Produkte nicht erlaubt. Ausnahmen sind die Behebung von Fehlern und die Anpassung an spezielle Benutzeranforderungen.
- 5.10.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, SecCommerce im voraus schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung von SecCommerce einzuholen.
- 5.11.** Der Auftraggeber erhält die Nutzungsrechte für grundsätzlich unbeschränkte Dauer.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1.** Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Produkte (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der SecCommerce.
- 6.2.** Der Auftraggeber unterstützt SecCommerce bei der Auftragserfüllung im erforder-

lichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt SecCommerce unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren; insbesondere beachtet SecCommerce den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteilige Folgen (z.B. die bei SecCommerce hierdurch entstehenden Mehraufwendungen).

- 6.3.** Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, welcher der Gesprächspartner der SecCommerce ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der SecCommerce.
- 6.4.** Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.) für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten.

7. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

- 7.1.** Die Lieferung des Produkts erfolgt dadurch, dass maschinenlauffähige Programme und Handbuch/Handbücher dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden. Teillieferungen sind erlaubt.
- 7.2.** Wenn SecCommerce auf Mitteilung oder Information des Auftraggebers wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessenen Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. SecCommerce wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
- 7.3.** SecCommerce gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest zwölf Arbeitstage betragen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1.** Die Preise für die Produktlieferungen schließen Transport und Verpackung ein. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis. Preiserhöhungen bis zur Lieferung werden dann an den Auftraggeber weitergegeben, wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Zeitmonaten liegt und nicht explizit Festpreise vereinbart worden sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2.** Rechnungen werden mit jeder einzelnen Lieferung gestellt. Zahlungen sind binnen

14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet SecCommerce Zinsen in Höhe von 3%-Punkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

- 8.3.** SecCommerce kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

9. Steuern

Der Auftraggeber hat alle Steuern zu zahlen, die aus dem Vertragsverhältnis oder zusätzlichen Leistungen resultieren. Sofern SecCommerce für die Abführung der Steuern zuständig ist, werden die Steuern an SecCommerce gezahlt.

10. Mängel

Sofern der Auftraggeber ein Kaufmann ist, werden Mängel unverzüglich, d.h. ohne Verzögerung an SecCommerce gemeldet, in allen anderen Fällen nicht später als eine Zeitwoche nach Lieferung. Das Problem ist dabei genau zu beschreiben. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung und Untersuchung nicht erkannt werden konnten, werden unverzüglich nach ihrem Eintreten gemeldet. Nur der Ansprechpartner (siehe 6.3) ist zu den beschriebenen Meldungen berechtigt.

11. Gewährleistung

- 11.1.** SecCommerce ist nach Kräften bemüht Produkte zu liefern, die keine Fehler beinhalten, die den produktiven Einsatz der Produkte wesentlich behindern. Sollte dennoch ein solcher Fehler auftreten, so liegt die Art der Nachbesserung im Ermessen von SecCommerce. Die Nachbesserung kann erfolgen durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder (insb. bei minder schweren Fehlern) durch das Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. SecCommerce unterstützt den Auftraggeber bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache.
- 11.2.** Wenn der Fehler nicht nachweislich SecCommerce zuzuordnen ist, stellt SecCommerce diese Leistungen dem Auftraggeber gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung.

- 11.3.** Der Auftraggeber räumt SecCommerce eine angemessene Frist und ausreichend Gelegenheit ein den Fehler zu beseitigen. Ansonsten erlischt jede Gewährleistungspflicht von SecCommerce. Ebenso ist keine Gewährleistungspflicht von SecCommerce gegeben, wenn der Fehler verursacht wurde durch Veränderungen, unsachgemäße Nutzung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von SecCommerce.
- 11.4.** Der Auftraggeber kann nur dann, wenn die (ggf. mehrfache) Nachbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten Ausschlussfrist (oder ein Austausch der Sache) endgültig fehlschlägt, eine Herabsetzung der Vergütung oder Aufhebung des Vertrags verlangen.
- 11.5.** SecCommerce haftet für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung.

12. Haftung

12.1. SecCommerce leistet Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur

- a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf Euro 125.000,- pro Schadensfall, insgesamt mit höchsten Euro 250.000,- aus dem Vertrag.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 12.2.** Bei Datenverlust haftet SecCommerce nur dann, wenn die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand automatisch auf Basis von branchenüblichen Datensicherungsverfahren (die z.B. einmal pro Tag durchgeführt werden) wiederhergestellt werden können.
- 12.3.** Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Vertragsparteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.
- 12.4.** Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Produkte.

13. Rechte Dritter

- 13.1.** SecCommerce gewährleistet, dass dem Übergang der Befugnisse gemäß 5. keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag rückgängig machen, es sei denn SecCommerce verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßen oder gleichwertigen Produkten. Für Schadensersatzansprüche gilt Punkt 12, wobei in diesen Fällen die Verjährungsfrist mit dem Tag beginnt, an dem der Auftraggeber vom Bestehen solcher Rechte Dritter Kenntnis erlangt.
- 13.2.** SecCommerce wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferung der SecCommerce gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt SecCommerce, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. SecCommerce hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet SecCommerce unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter

14. Geheimhaltung und Verwahrung

- 14.1.** SecCommerce verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber zugehenden Informationen vertraulich zu behandeln. SecCommerce beachtet das Datenschutzrecht. SecCommerce darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten.
- 14.2.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht der SecCommerce und die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf Einhaltung unmittelbar zugunsten SecCommerce zu verpflichten.
- 14.3.** Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

15. Ende des Nutzungsrechts

Zum Ende des Nutzungsrechts gibt der Auftraggeber alle Lieferungen der Produkte und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Er versichert die Erledigung gegenüber SecCommerce schriftlich.

16. Softwarewartung

- 16.1.**Für Softwarewartungsleistungen gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Softwarewartung. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt und die unmittelbar davor ausgelieferte Produktversion erbracht. Der Auftraggeber muss stets alle seine Installationen vollständig unter Wartung halten oder die Pflege insgesamt aufkündigen.
- 16.2.**Wenn ein im Rahmen der Softwarewartung durch den Auftraggeber gemeldeter Fehler nicht nachweislich SecCommerce zuzuordnen ist, stellt SecCommerce die erbrachten Leistungen dem Auftraggeber gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung.
- 16.3.**An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrags in Punkt 11.4 tritt die außerordentliche Kündigung.
- 16.4.**Der Auftraggeber kann weitere Unterstützungsleistungen zu den Bedingungen der Preisliste in Anspruch nehmen. Hierfür gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 16.5.**Die Zahlungspflicht beginnt nach Ablauf der Mindestgewährleistungsfrist. Die Vergütung wird nach Kalenderjahren im voraus in Rechnung gestellt.
- 16.6.**Die Vereinbarung über Softwarewartung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. SecCommerce behält sich die außerordentliche Kündigung insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die Vertragspflichten nach Punkt 5 oder 14 mehrfach oder grob verletzt hat.
- 16.7.**Soweit die Vergütung der Softwarewartung als Prozentsatz des Listenpreises (mit oder ohne Abzüge) für die Produkte festgesetzt ist, kann SecCommerce den Prozentsatz mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres entsprechend den vom statistischen Bundesamt für die Zeit seit der letzten Änderung nachgewiesenen Lohnkostensteigerungen im Bereich Handel, Banken und Versicherungen ändern. Wenn der Auftraggeber in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Wartung kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SecCommerce in der Ankündigung hin.
- 16.8.**Wenn der Auftraggeber die Softwarewartung nicht sofort ab Auslieferung der Produkte bestellt, sondern erst nachträglich, hat er, um auf den aktuellen Produktstand zu kommen, die Softwarewartungsgebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarewartung ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte.

17. Verschiedenes

- 17.1.** Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten darf der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung der SecCommerce an Dritte übertragen.
- 17.2.** Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der damit in Verbindung stehenden Dokumente und Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstoßen, so wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht betroffen. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung werden der Auftraggeber und SecCommerce eine neue Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten unter Berücksichtigung billigen Ermessens möglichst nahe kommt.
- 17.3.** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter explizitem Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.4.** Gerichtsstand ist Hamburg.